

Trassenpreise sowie
Preise für Sonderleistungen gültig ab ~~13.12.202~~76

Ilztalbahn GmbH

(Anlage 1 der SNB-BT)

Stand: ~~27.08.2026~~18.04.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Trassenpreise.....	3
1. Grundsätze.....	3
1.1 Regeltrassen Personenverkehr (PV).....	3
1.2 Regeltrassen Güterverkehr und Tzf-Fahrten.....	3
1.3 Bedarfstrassen.....	4
1.4 Trassen des Gelegenheitsverkehrs.....	4
1.5 Enthaltene Leistungen.....	4
2. Bearbeitungs- und Stornierungsgebühren.....	5
2.1 Trassenstudien und Trassenanträge.....	5
2.2 Bearbeitungsgebühr für Trassen über mehrere EIU / BdS hinweg.....	5
2.3 Stornierung und Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen.....	5
2.4 Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen ohne vorherige Stornierung.....	7
2.5 Änderungen vorbestellter Zugtrassen.....	7
3. Zuschläge.....	7
II. Sonderleistungen.....	9
1. Stellung von Mitarbeitern als Lotse und BÜ- Sicherungsposten.....	9
2. Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis.....	9
3. Bearbeitung von BZA.....	9
III. Sonstiges.....	11
1. Nettopreise, Druckfehler.....	11
2. Veröffentlichung.....	11
3. Ansprechpartner.....	11

I. Trassenpreise

1. Grundsätze

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU Ilztalbahn GmbH – im folgenden „EIU ITB“ genannt – werden Trassenentgelte für den Schienenpersonenverkehr (planmäßiger SPNV sowie Gelegenheitsverkehr) und für den Schienengüterverkehr erhoben.

Die Trassenentgelte sind pro Zugkilometer angegeben. Die ausgerechneten Zugkilometer sind mit dem angegebenen Zugkilometerpreis zu multiplizieren. Dieser errechnete Preis ist ein Nettogrundpreis und beinhaltet keine möglichen Zusatzleistungen. Die Stationsnutzung ist enthalten.

Es werden folgende Arten von Trassen unterschieden:

1.1 Regeltrassen Personenverkehr (PV)

Regeltrassen für Personenverkehr sind Fahrplantrassen für der Personenbeförderung dienende Züge, die für mehr als 10 Verkehrstage pro Netzfahrplanperiode bestellt werden. Eine Netzfahrplanperiode gilt vom zweiten Sonntag im Dezember eines Jahres bis zum zweiten Samstag im Dezember des Folgejahres (vgl. Anl. 8 Nr. 2 zum ERegG).

Regeltrassen bedürfen keiner besonderen Aktivierung und gelten automatisch als eingelegt.

Für die Auslegung von Regeltrassen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3 dieses Preiskatalogs für die Stornierung von Zugtrassen.

Der **Trassengrundpreis** für Regeltrassen des Personenverkehrs beträgt **3,955,00 € pro Zugkm**. Dieser Grundpreis ist ggf. durch Zuschlagsfaktoren zu erhöhen.

1.2 Regeltrassen Güterverkehr und Tfz-Fahrten

Regeltrassen für Güterverkehr sind Fahrplantrassen für vorwiegend dem Gütertransport oder der Überführung von Fahrzeugen (auch Tfz-Fahrten) dienende Züge, die für mehr als 10 Verkehrstage pro Netzfahrplanperiode bestellt werden. Eine Netzfahrplanperiode gilt vom zweiten Sonntag im Dezember eines Jahres bis zum zweiten Samstag im Dezember des

Folgejahres (vgl. Anl. 8 Nr. 2 zum ERegG).

Regelrassen bedürfen keiner besonderen Aktivierung und gelten automatisch als eingelegt.

Für die Auslegung von Regelrassen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3 dieses Preiskatalogs für die Stornierung von Zugrassen.

Der **Trassengrundpreis** für Regelrassen beträgt **7,959,95 € pro Zugkm**. Dieser Grundpreis ist ggf. durch Zuschlagsfaktoren zu erhöhen.

1.3 Bedarfstrassen

Bedarfstrassen sind Fahrplanrassen, die bei der Konstruktion des Netzfahrplans berücksichtigt werden, die jedoch einer zusätzlichen Aktivierung bedürfen.

Hinsichtlich der Anmeldung von Bedarfstrassen für den Netzfahrplan gelten die gleichen Bestimmungen wie für Regelrassen.

Bedarfstrassen sind bis spätestens 10 Werktage vor dem planmäßigen Verkehren vom ZB/EVU durch eine schriftliche Meldung per E-Mail zu aktivieren. Dabei ist anzugeben, ob die gesamte Trasse oder nur Teile davon aktiviert werden. Als Werktage gelten dabei montags bis freitags außer an Feiertagen am Firmensitz.

Für die schriftliche Aktivierung von Bedarfstrassen werden dazu dem ZB/EVU von dem EIU ITB ggf. besondere E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt.

Für aktivierte Bedarfstrassen wird der **reguläre Grundpreis** einer Regeltrasse gemäß Ziffer 1.1 (ggf. zuzüglich Zuschlagsfaktoren) verrechnet.

Nicht rechtzeitig aktivierte Bedarfstrassen können durch Trassen des Gelegenheitsverkehrs überplant werden.

Sofern die Summe der zu entrichtenden Trassenentgelte für eine Bedarfstrasse innerhalb einer Fahrplanperiode nicht mindestens 20% der Summe aller reservierten Bedarfstrassen entspricht, wird ein Mindestentgelt von 20% der Summe aller reservierten Bedarfstrassen erhoben.

1.4 Trassen des Gelegenheitsverkehrs

Der **Trassengrundpreis** für Trassen des Gelegenheitsverkehrs beträgt für Fahrten im Personenverkehr **3,955,00 € pro Zugkm.**

Für Güterverkehre und Lz-Fahrten beträgt der Trassengrundpreis **7,959,95 € pro Zugkm.**

Dieser Grundpreis ist ggf. durch Zuschlagsfaktoren zu erhöhen.

1.5 Enthaltene Leistungen

Im Trassenpreis für eine Zugtrasse sind folgende Leistungen enthalten:

- Die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise,
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofs- teils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen,
- die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt,
- bei Personenverkehr die Nutzung von Bahnsteigen durch Fahrgäste.
- die Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen,
- Erstellung und elektronischer Versand der Betriebsfahrpläne im üblichen Umfang sowie die Bereitstellung von Informationen, welche für die Nutzung der Schienenwege erforderlich sind.

2. Bearbeitungs- und Stornierungsgebühren

2.1 Trassenstudien und Trassenanträge

Für Trassenstudien und Trassenanträge wird pauschal pro Trasse (bzw. pro Zugfahrt unabhängig von der Anzahl der Verkehrstage) ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **1560,00 Euro** sowie die ggf. entstandenen Fremdkosten berechnet.

Dieses Entgelt beinhaltet:

- Trassenkonstruktion
- Erstellung und Bekanntgabe eines Fahrplanes
- Versand des Fahrplanes als PDF-Datei per E-Mail.

Diese Kosten des EIU ITB werden mit Trassenpreisen verrechnet, wenn die Dienstleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sofern das tatsächliche Trassenentgelt geringer ist als die Bearbeitungspauschale, kommt nur das Trassenentgelt zur Abrechnung.

2.2 Bearbeitungsgebühr für Trassen über mehrere EIU / BdS hinweg

Werden bei dem EIU ITB Trassen gem. § 51 Abs. 3 ERegG beantragt, stellt das EIU ITB dem EVU/ Zugangsberechtigten die anfallenden Kosten in Rechnung, insbes. jene Fremdkosten, welche dem EIU ITB vom anderen Betreiber von Schienenwegen in Rechnung gestellt werden. Die Weiterberechnung erfolgt zzgl. eines Aufschlages von 10% der durch Dritte ausgewiesenen Kosten.

2.3 Stornierung und Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen

Stornierung bedeutet die endgültige Abbestellung eines oder mehrerer Verkehrstage einer Trasse. Werden alle Verkehrstage einer Trasse storniert, so erlöschen alle Ansprüche, die gegebenenfalls mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Es wird ein prozentuales Stornoentgelt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Stornierung erhoben. Für Stornierungen vorbestellter Zugtrassen werden Stornierungsentgelte in folgender Höhe erhoben:

- Bei Abbestellung bis dreißig (30) Arbeitstage vor dem Verkehrstag oder früher: **unentgeltlich** (siehe jedoch Bearbeitungsentgelt gemäß Ziffer 2.1),
- bei Abbestellung bis drei (3) Arbeitstage vor dem Verkehrstag oder früher: **50% des Auftragswertes**,
- bei Abbestellung zwei (2) Arbeitstage vor dem Verkehrstag oder später: **80% des Auftragswertes**.

Als Arbeitstage gelten (analog der SNB-AT bzw. SNB-BT) die Tage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage in Bayern.

2.4 Nichtbenutzung vorbestellter Zugtrassen ohne vorherige Stornierung

Im Falle der Nichtinanspruchnahme einer bei des EIU ITB bestellten Nutzung der Infrastruktur **ohne** vorherige Stornierung sind 85 % des regulär anfallenden Infrastruktur-Nutzungsentgelts durch das EVU / den ZB zu entrichten.

Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Nichtinanspruchnahme durch das EIU ITB zu vertreten ist. Es gilt auch nicht für nicht aktivierte Bedarfstrassen.

2.5 Änderungen vorbestellter Zugtrassen

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Zugtrasse wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von **7580,00 €** erhoben.

3. Zuschläge

Auf pauschale Zuschläge, z.B. für Züge mit Lademaßüberschreitung, wird derzeit verzichtet.

Allfällige Anpassungen an der Infrastruktur für Züge mit Sondermaß werden aufwandsabhängig abgerechnet.

Entfernungstabellen

von/nach	km	(Grenze DB)	Stelzlhof	Anst. ZF	Tiefenbach	Fischhaus	Bf Kalteneck	Fürsteneck	Röhrnbach	Waldkirchen	Hp Karlsbach	Bf Freyung
Bf Passau Gbf (Grenze DB)	3,074	-	1,126	4,966	5,976	12,526	17,226	21,226	27,526	34,926	39,966	46,426
Stelzlhof	4,200	1,126	-	3,840	4,850	11,400	16,100	20,100	26,400	33,800	38,840	45,300
Anst. ZF	8,040	4,966	3,840	-	1,010	7,560	12,260	16,260	22,560	29,960	35,000	41,460
Tiefenbach	9,050	5,976	4,850	1,010	-	6,550	11,250	15,250	21,550	28,950	33,990	40,450
Fischhaus	15,600	12,526	11,400	7,560	6,550	-	4,700	8,700	15,000	22,400	27,440	33,900
Bf Kalteneck	20,300	17,226	16,100	12,260	11,250	4,700	-	4,000	10,300	17,700	22,740	29,200
Hp Fürsteneck	24,300	21,226	20,100	16,260	15,250	8,700	4,000	-	6,300	13,700	18,740	25,200
Hp Röhrnbach	30,600	27,526	26,400	22,560	21,550	15,000	10,300	6,300	-	7,400	12,440	18,900
Bf Waldkirchen	38,000	34,926	33,800	29,960	28,950	22,400	17,700	13,700	7,400	-	5,040	11,500
Hp Karlsbach	43,040	39,966	38,840	35,000	33,990	27,440	22,740	18,740	12,440	5,040	-	6,460
Bf Freyung	49,500	46,426	45,300	41,460	40,450	33,900	29,200	25,200	18,900	11,500	6,460	-

von/nach	km	Bad Endorf (Grenze DB)	Halfing	Amerang	Aindorf	Pittenhart	Obing
Bad Endorf (Grenze DB)	0,350	-	5,410	9,984	13,990	15,375	18,110
Halfing	5,760	5,410	-	4,574	8,580	9,965	12,700
Amerang	10,334	9,984	4,574	-	4,006	5,391	8,126
Aindorf	14,340	13,990	8,580	4,006	-	1,385	4,120
Pittenhart	15,725	15,375	9,965	5,391	1,385	-	2,735
Obing	18,460	18,110	12,700	8,126	4,120	2,735	-

II. Sonderleistungen

Die Befahrung des Eisenbahninfrastruktur-EIU-ITB ist nur mit vorhandener Strecken- und Ortskenntnis möglich (vgl. Ziffer 1 der SNB-BT).

1. Stellung von Mitarbeitern als Lotse und BÜ- Sicherungsposten

Die Stellung von Lotsen ist möglich (Anforderung spätestens 3 Wochen vor dem geplanten ersten Verkehrstag, ohne Anspruch). Diese können zugleich die Postensicherung des Bahnüberganges (BÜ) – wo es nötig ist – übernehmen.

Je angefangene Arbeitsstunde werden dabei 7590,00 Euro pro Mitarbeiter berechnet; es werden mindestens drei Stunden Arbeitszeit verrechnet. Allfällige An- und Abreiszeiten werden mit berechnet. Ggf. notwendige Pkw-Nutzungen werden mit 0,505 €/km abgerechnet. Bei unpaarigen Leistungen können ggf. zusätzlich entstehende Kosten (z.B. für Taxifahrten) mit einem Serviceaufschlag von 10% weiterberechnet werden.

2. Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis

Für die Vermittlung der Strecken- und Ortskenntnis kann auf rechtzeitige Anforderung des EVU / Zugangsberechtigten (spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin) Personal durch das EIU ITB gestellt werden.

Für die Stellung des Personals werden dabei je angefangene Arbeitsstunde 7590,00 Euro pro Mitarbeiter berechnet; es werden mindestens drei Stunden Arbeitszeit verrechnet. Allfällige An- und Abreiszeiten werden mit berechnet. Ggf. notwendige Pkw-Nutzungen werden mit 0,505 €/km abgerechnet. Bei unpaarigen Leistungen können ggf. zusätzlich entstehende Kosten (z.B. für Taxifahrten) mit einem Serviceaufschlag von 10% weiterberechnet werden.

3. Bearbeitung von BZA

Für die Bearbeitung von Bza'en mit normalem Bearbeitungsaufwand wird eine

Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1580,00 € / Bza erhoben.

Für die Erstellung von Bza'en mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand (z.B.

Lademaßüberschreitungen) wird der angefallen Arbeitsaufwand mit 10020 €/ h berechnet.

Werden etwaige externe Dienstleistungen (wie Lichtraummessung oder Prüfung durch

Sachverständigen in Bezug auf Brückenlasten) notwendig, so übernimmt der

Zugangsberechtigte die damit verbundenen Kosten, die mit einem Serviceaufschlag von 10% weiterberechnet werden. Diese Kosten werden nicht zurückerstattet, falls eine Durchführung des Transportes aufgrund der Einschätzung nicht möglich ist oder der Zugangsberechtigte trotz Möglichkeit der Durchführung gegen die Durchführung entscheidet.

III. Sonstiges

1. Nettopreise, Druckfehler

Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Druckfehler und Irrtum sind vorbehalten.

2. Veröffentlichung

Die SNB-AT, SNB-BT sonstige Informationen (z.B. Fristen) und der Preiskatalog des EIU ITB als Anlage 1 zu den SNB-BT usw. sind im Internet unter <https://www.ilztalbahn.eu/eiu> veröffentlicht.

Änderungen der SNB und der Preiskataloge sowie aller sonstigen Informationen werden ebenfalls im Internet unter o.g. Adresse veröffentlicht, soweit nicht vom Gesetzgeber zwingend ein anderes Medium vorgeschrieben ist.

3. Ansprechpartner

Ilztalbahn GmbH
Bahnhof 2
94065 Waldkirchen

trasse@ilztalbahn-gmbh.de